



## Öffentlicher Verkehr Kanton Graubünden

### Förderbeiträge an Massnahmen zur Vermeidung oder zur wesentlichen Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstosses

#### Leitfaden und Bedingungen

##### RECHTLICHE GRUNDLAGEN:

- VERFASSUNG DES KANTONS GRAUBÜNDEN (ART. 82 ABS. 3 KV; BR 110.100)
- GESETZ ÜBER DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHR IM KANTON GRAUBÜNDEN (GÖV; BR 872.100)
- VERORDNUNG ÜBER DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHR IM KANTON GRAUBÜNDEN (VÖV; BR 872.150)

#### Art. 22 Massnahmen zur Vermeidung oder zur wesentlichen Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstosses

<sup>1</sup> Der Kanton kann an Massnahmen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Verkehr, die den CO<sub>2</sub>-Ausstoss vermeiden oder wesentlich reduzieren, Beiträge gewähren.

Beitragsgesuche sind rechtzeitig vor Bestellung einzureichen (Art. 24 Abs. 4 GöV i.V.m Art. 32 Abs. 1 GöV).

#### BEITRAGSGEWÄHRUNG UND BEITRAGSBEMESSUNG

Gemäss Art. 22 Abs. 1 GöV kann der Kanton Beiträge an Massnahmen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Verkehr gewähren, die den CO<sub>2</sub>-Ausstoss vermeiden oder wesentlich reduzieren. Das Förderprogramm des Kantons soll alternative Antriebstechniken, die bei Elektro- und Hybridbussen zum Einsatz kommen, fördern. Im Weiteren sollen im Kanton Graubünden auch wasserstoffbetriebene Fahrzeuge gefördert werden. Die Neubeschaffung bzw. der Ersatz von konventionellen Dieselnbussen spart fossile Treibstoffe ein und vermeidet dadurch CO<sub>2</sub>-Emissionen.

#### Voraussetzungen

Massnahmen, die zur Vermeidung oder wesentlichen Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstosses dienen, sind gemäss Art. 22 Abs. 1 VöV insbesondere:

- a) Beschaffung von Fahrzeugen mit alternativen Antriebstechniken;
- b) Anschaffungs- und Betriebskosten der für den Betrieb eines alternativ angetriebenen Fahrzeuges notwendige Infrastruktur.

Dieses kantonale Förderprogramm soll parallele Anwendung finden zu den Bestrebungen des Bundes in diesem Zusammenhang.<sup>1</sup> Offen ist derzeit, wie der Bund die abgeltungsberechtigten Mehrkosten im regionalen Personenverkehr letztlich im Einzelfall definiert (diese sollen gemäss Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 19.3000 KVF-NR vom 15. Januar 2019 grundsätzlich im Bestellverfahren durch die Abgeltungen von Bund und Kanton gedeckt werden; S. 57). Einerseits entstehen (Mehr-)Kosten aufgrund der Fahrzeugbeschaffung aber auch aufgrund der für den Betrieb allfällig notwendigen Infrastruktur. Im Weiteren sind bei der An-

<sup>1</sup> <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-82666.html>

schaffung solcher Fahrzeuge infrastrukturelle Massnahmen notwendig, die Mehrkosten verursachen, wie Ladesysteme bei Elektro- und Hybridbussen bzw. Tanksystem bei Wasserstoffbussen. Mittels dieses Fördertatbestands sollen insbesondere diese Kosten durch den Kanton (auch ausserhalb des regionalen Personenverkehrs; Art. 12 Abs. 1 GöV für die Finanzierung des kantonalen Anteils) mitfinanziert werden können.

Gesuchstellerin bzw. Gesuchsteller ist in der Regel ein Transportunternehmen. Diese Person wurde im Gesetz bewusst offen gelassen, da es bspw. auch ein Dritter (EVU) sein könnte.

### **Ungedeckte Kosten und Bemessung**

Der Beitragssatz für Kantonsbeiträge an Massnahmen im öffentlichen Verkehr, die den CO<sub>2</sub>-Ausstoss reduzieren, beträgt gemäss Art. 17 Abs. 2 GöV bis zu 50 Prozent. Als ungedeckte Kosten gelten die effektiven zusätzlichen Betriebskosten für die notwendige Infrastruktur und die Fahrzeuge mit alternativen Antriebstechniken (Art. 22 Abs. 2 VöV). An die ungedeckten Kosten wird ein Beitrag von 40 Prozent gewährt (Art. 22 Abs. 3 VöV).

Innerhalb des regionalen Personenverkehrs werden die höheren Betriebskosten im Rahmen des Bestellprozesses abgegolten. Ausserhalb des regionalen Personenverkehrs werden die zusätzlichen Anschaffungs- bzw. Investitionskosten mit einem einmaligen Investitionsbeitrag von 40 Prozent abgegolten.

## **BEDINGUNGEN FÜR FÖRDERBEITRÄGE AN MASSNAHMEN ZUR REDUKTION DES CO<sub>2</sub>-AUSSTOSSES**

Die zugesicherten Förderbeiträge sind Maximalbeiträge pro Beitragsgesuch. Auf die Gewährung von Förderbeiträgen besteht kein Rechtsanspruch (Art. 13 Abs. 2 VöV). Weicht die Bestellung vom Gesuch ab, die der Beitragsverfügung zugrunde liegt, kann der Kanton die Beiträge an das Vorhaben kürzen, streichen oder zurückfordern (Art. 24 Abs. 4 GöV i.V.m. Art. 33 Abs. 1 GöV).

Die Schlussabrechnung für Förderbeiträge ist dem Amt fristgerecht einzureichen. Die Frist kann auf Antrag hin grundsätzlich einmal um ein Jahr verlängert werden (Art. 14 Abs. 1 VöV).

Werden Bestellungen vor Beitragszusicherung getätigt, so werden keine Beiträge gewährt, es sei denn, dass die vorzeitige Bestellung durch den Kanton bewilligt wurde, wobei eine vorzeitige Bewilligung keinen Anspruch auf eine Beitragsgewährung verleiht (Art. 24 Abs. 3 GöV i.V.m. Art. 32 Abs. 2 und 3 GöV).

Allfällige Bundesbeiträge sind bei der Bemessung zu berücksichtigen (Art. 24 Abs. 1 GöV) und diese haben für kantonale Beiträge keine bindende Wirkung (Art. 24 Abs. 2 GöV). Förderbeiträge nach dem GöV können kumuliert werden und dürfen in der Regel mit andern Beiträgen von Bund und Kanton 80 Prozent der ungedeckten Kosten für die einzelne Massnahme nicht übersteigen (Art. 24 Abs. 3 GöV).

## **FORMALE ANFORDERUNGEN UND ABWICKLUNG**

- Das Beitragsgesuch ist mit den notwendigen Beilagen schriftlich dem Amt für Energie und Verkehr einzureichen (Art. 13 Abs. 1 VöV). Dies kann elektronisch an [foerderbeitraege@aev.gr.ch](mailto:foerderbeitraege@aev.gr.ch) erfolgen.
- Das Beitragsgesuch gilt erst als eingereicht, wenn ein entsprechendes Bestätigungsmail vom Amt für Energie und Verkehr vorliegt. Nach erfolgter positiver Prüfung verfügt die zu-

ständige Behörde die Höhe der finanziellen Leistung und die einzuhaltenden Auflagen und Bedingungen.

- Nach Abschluss der geplanten Massnahmen ist durch den Gesuchstellenden die Schlussabrechnung mit den notwendigen Beilagen dem Amt für Energie und Verkehr zuzustellen, elektronisch an [finanzen@aev.gr.ch](mailto:finanzen@aev.gr.ch). Die Auszahlung des Beitrags erfolgt nach Prüfung aller Belege (Art. 14 Abs. 2 VöV). Der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin verpflichtet sich, dem Amt für Energie und Verkehr auf dessen Aufforderung hin alle mit der Beitragsgewährung zusammenhängenden Daten wie Abrechnungen, Beiträge Dritter etc. mitzuteilen.

#### **EINZUREICHENDE UNTERLAGEN**

Dem Beitragsgesuch sind alle Dokumente beizulegen, welche zur Beurteilung notwendig sind:

- Gesuchschreiben
- Detaillierte Kostenzusammenstellung bzgl. der zusätzlichen Investitions- bzw. Betriebskosten für die Massnahmen zur Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstosses
- Darlegung Leistungen von Dritten (Bund, Gemeinden, Regionen etc.)

Unvollständige Gesuche werden erst nach Eintreffen der fehlenden Unterlagen weiterbearbeitet.

#### **AUSKÜNFTE**

Weitere Auskünfte erteilt das Amt für Energie und Verkehr unter Tel. 081 257 36 24.